

## **Fact Sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe**

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und erfährt mittlerweile eine breite Zustimmung. Durch die Schaffung einer eigenen Norm (§9a SGB VIII-E) im Zuge des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wurde Ombudschaft als neues Handlungsfeld der Jugendhilfe begrifflich eingeführt und gesetzt. Vor dem Hintergrund einer anstehenden gesetzlichen Implementierung sowie wachsender und von Heterogenität geprägter ombudschaftlicher Strukturen bedarf es der Klärung und inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem zentralen und vielschichtigen Qualitätskriterium Ombudschaftlicher Arbeit: deren Unabhängigkeit.

Ombudsstellen verstehen sich als externe und unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen. Ausgangspunkt von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein strukturelles Machtungleichgewicht, das die Interaktion in den notwendigen Aushandlungsprozessen zwischen Fachkräften und Adressat\*innen zu Ungunsten der jungen Menschen und ihrer Familien prägt: Fachkräfte verfügen über Wissen und Erfahrungen hinsichtlich der Strukturen und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, während junge Menschen und ihre Familien<sup>1</sup> sich oft in emotionalen Belastungssituationen befinden und das System der Jugendhilfe schwer einschätzen können. Aufgabe von Ombudschaft ist es, die Position Letzterer durch (rechtliche) Beratung und Begleitung zu stärken, so dass ihre Perspektiven und Wünsche ernsthaft in die notwendigen Aushandlungsprozesse einfließen, sie gegebenenfalls von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen können und geeignete Lösungen im Einzelfall gefunden werden können. Darüber hinaus gehört es zur Ombudschaftlichen Arbeit, die hinter den Einzelfällen liegenden strukturellen Schief lagen in der Jugendhilfe im Rahmen kritischer Öffentlichkeitsarbeit der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen, um damit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten.

**Damit Ombudschaftliche Arbeit gelingen kann, ist eine ausreichende Unabhängigkeit der Ombudsstellen eine elementare Voraussetzung. Grundsätzlich dürfen keine Interessen von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die ombudschaftliche Beratung im Einzelfall, die weitere Ombudschaftliche Arbeit (z.B. Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit) oder andere Entscheidungen, wie etwa die Personalauswahl, beeinflussen.**

---

<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Veröffentlichung verstehen wir unter „Familien“ sowohl sorgeberechtigte und als auch nicht sorgeberechtigte Eltern bzw. Familienangehörige und Pflegeeltern

Für die Praxis Ombudtschaftlicher Arbeit ergibt sich daraus folgende Frage:

*Woran ist eine ausreichende Unabhängigkeit von Ombudsstellen in der Jugendhilfe zu erkennen und wie kann sie erreicht werden?*

Die Unabhängigkeit von Ombudsstellen zeigt sich zum einen in Form von organisatorischer Unabhängigkeit und zum anderen als funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit (s.u.), wobei beide Ebenen miteinander verschränkt sind (vgl. Rosenbauer/ Schruth 2019). Nur wenn beide Formen von Unabhängigkeit in ausreichendem Maße vorhanden sind, sind die Grundlagen für eine gelingende Ombudtschaftliche Arbeit vorhanden:

a) Organisatorische Unabhängigkeit

- Die strukturelle Anbindung und die Finanzierung der Ombudsstellen sollten so weit wie möglich entfernt sein von den Organisationen, mit denen Konflikte bestehen können bzw. die direkt in Fragen der Leistungsgewährung oder Leistungserbringung involviert sind. Somit müssen unabhängige Ombudsstellen behörden- bzw. einrichtungsexterne Stellen sein. Hierfür ist zu gewährleisten, dass sie weder in Trägerstrukturen leistungsgewährender oder leistungserbringender Träger der Jugendhilfe eingebunden sind noch fachlich weisungsgebunden sind.
- Insbesondere ein Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Behördenleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften freier Träger ist unbedingt (vertraglich) auszuschließen.
- Es ist eine Organisationsform zu wählen, die ein unabhängiges Agieren der Ombudsstelle gewährleisten kann (z.B. eigenständiger Verein).
- In der Konzeption der Ombudsstelle muss aufgezeigt werden, wie das unabhängige Agieren der Ombudsstelle mit Blick auf die jeweilige strukturelle Anbindung und Finanzierung gewährleistet wird. Dies muss sich auch z.B. in Arbeitsverträgen bzw. Verträgen/Vereinbarungen nachvollziehen lassen und regelmäßig reflektiert werden.
- In der Konzeption und entsprechenden Vereinbarungen muss ferner aufgezeigt werden, wie die Unabhängigkeit gewährleistet wird, wenn sich die Ombudtschaftliche Arbeit auf Träger bezieht, mit denen die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, Vorstände und weitere Personen der Ombudsstelle Berührungspunkte haben oder hatten.
- Die Personen, die haupt- oder ehrenamtlich in der Ombudsstelle tätig sind, müssen eine „distanzierte Haltung“ gegenüber Trägerinteressen innehaben. In der Konzeption ist darzulegen, wie diese bewahrt und ausgebaut wird (z.B. Reflexion).
- Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen können mit dem Blick von „Außen“ „Betriebsblindheit“ und Handeln in Organisationslogiken aufzeigen.

Die organisatorische Unabhängigkeit von Ombudsstellen bezieht sich auf strukturelle Aspekte und ist eine unabdingbare Voraussetzung, um nach dem Konzept Ombudtschaft arbeiten zu können. Der Grad der Unabhängigkeit darf nicht von einzelnen Personen, Einstellungen, Ausführungsvorschriften o.ä. abhängen, die sich je nach politischen oder finanziellen Gegebenheiten ändern können.

Um die Ombudtschaftliche Arbeit in ausreichender Qualität durchführen zu können, ist des Weiteren eine ausreichende funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit vonnöten.

## b) Funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit

Die funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit ist in Abgrenzung zur organisatorischen Unabhängigkeit nicht durch strukturelle Vorgaben zu erreichen, sondern durch die tatsächliche Umsetzung konzeptioneller Standards. Diese Form der Unabhängigkeit beinhaltet im Kern, dass Ombudsstellen „alle Interventionen bedingungs- und kompromisslos auf den eigentlichen Zweck der Organisation, die Unterstützung von Menschen in der Verwirklichung der ihnen zustehenden Rechte ausrichten“ können (Arnegger 2016, S. 180, zit. nach Rosenbauer/Schruth 2019, S.152).

Demnach sind Ombudsstellen dann funktional-zweckgebundener unabhängig, wenn sie selbstbestimmt entsprechend dem Zweck, den Zielen und der Qualitätskriterien Ombudschaftlicher Arbeit<sup>2</sup> eigenständig agieren können.

Hierzu braucht es unter anderem:

- ausreichendes Fachwissen, um die ombudschaftliche Beratung in angemessener Qualität durchführen zu können;
- Ausreichende Autonomie in der Beurteilung von Sachverhalten und Entscheidungskompetenz innerhalb der Ombudschaftlichen Arbeit
- Ausreichend und nachhaltig gesicherte finanzielle Ressourcen und Kompetenz diese nach fachlichem Bedarf einzusetzen
- die Fähigkeit und Möglichkeit, in der ombudschaftlichen Beratung und Begleitung alle in dem jeweiligen Fall (für die Ratsuchenden) in Frage kommenden Rechtsmittel und somit auch Klagen als letzte Option in Betracht zu ziehen, sofern alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Die Unabhängigkeit von Ombudsstellen ist somit keine Eigenschaft, die Ombudsstellen entweder vollständig haben oder nicht haben, sondern muss kontinuierlich reflektiert, geschärft und diskutiert werden. Vielmehr zeigt sich die Unabhängigkeit von Ombudsstellen auf verschiedenen Ebenen, auf denen sie jeweils unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann.

Die Notwendigkeit, unabhängig und selbstbestimmt zu agieren, bezieht sich neben der ombudschaftlichen Beratung auch auf weitere Bereiche Ombudschaftlicher Arbeit, die wiederum die Unabhängigkeit stärken können. Zum Beispiel:

- Lobbyarbeit im Sinne einer Interessenvertretung von und mit jungen Menschen und ihren Familien
- Unterstützung von und Vernetzung mit Formen der Selbstorganisation von Adressat\*innen (Stärkung von Selbstbefähigung und Selbstermächtigungsprozessen)
- kritische Öffentlichkeitsarbeit, die die gewonnenen Erkenntnisse über strukturelle Schief lagen in der Kinder- und Jugendhilfe der Fachöffentlichkeit zugänglich macht und im Sinne einer offensiven Kinder- und Jugendhilfe Änderungen einfordert z.B. Kritik an sozial- und ordnungspolitischen Rahmungen, die sich auf Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe auswirken und den (Menschen-)Rechten von Adressat\*innen entgegenstehen.

---

<sup>2</sup> [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW\\_Brosch%C3%BCre\\_Selbstverst%C3%A4ndnis\\_FINAL.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf)

Aus der langjährigen Erfahrung des Bundesnetzwerks heraus empfehlen wir die strukturelle Anbindung von Ombudsstellen auf Landesebene. Die Finanzierung durch den überörtlichen Träger, unabhängig von der leistungsgewährenden und leistungserbringenden Ebene, gewährleistet größtmögliche Unabhängigkeit. Ombudsstellen, die strukturell auf Landesebene eingebunden sind, sollten gerade in Flächenländern zur Sicherung einer flächendeckenden ombudtschaftlichen Beratungsstruktur mehrere Regionalstellen angehören. Diese sollen niedrigschwellig erreichbar und gut mit den Jugendhilfestrukturen vor Ort vernetzt sein.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass interne Beschwerdestellen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger von den hier beschriebenen unabhängigen Ombudsstellen im Sinne von externen Beschwerdestellen (auch sprachlich) abzugrenzen sind, da ihnen strukturimmanent die oben beschriebene organisatorische und funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit fehlt. Die Implementierung externer und interner Beschwerdestellen bilden jedoch kein Paradox, sondern ergänzen sich zusammen mit Formen von Selbstvertretungsorganisationen junger Menschen zu einer vielfältigen Angebotsstruktur mit dem Ziel der Gewährleistung und Förderung von Beteiligungs- und Beschwerderechten junger Menschen und ihrer Familien im Kontext der Jugendhilfe.

#### Quellen:

Arnegger, Manuel (2016): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe im Lichte des systemtheoretischen Paradigmas der Sozialen Arbeit, In: Leideritz, Manuela/Vlecken, Silke (Hrsg) (2016): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte: ein Lese- und Lehrbuch. 1. Auflage. Leverkusen: Budrich, Barbara.

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder und Jugendhilfe (2019): Positionspapier zur gesetzlichen Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/neu/wp-content/uploads/Positionspapier-BNW-Ombudschaft.pdf>

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2016): Selbstverständnis. [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW\\_Brosch%3%BCre\\_Selbst-verst%3%A4ndnis\\_FINAL.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%3%BCre_Selbst-verst%3%A4ndnis_FINAL.pdf) Selbstverständnis

Rosenbauer, Nicole/Schruth, Peter (2019): Ombudschaft als Mittel der Durchsetzung von Rechten junger Menschen und Familien in der Kinder- und Jugendhilfe. Auf den Spuren notwendiger Unabhängigkeit einer Praxis des Widerspruchs. In: Marion Gathen/Thomas Meysen/Josef Koch: Vorwärts, aber nicht vergessen! – Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 146-156. Weinheim/Basel.